

Az.: 416 HKO 99/11

Gerichtliche Entscheidungen / Externe Quellen ► (mehr)

64. 04.10.2011 - LG Hamburg, Az: 416 HKO 99/11 PDF [1.840 KB] (Urteil nicht ergangen; Klagerücknahme) - a) Amazon-Händler muss eigene Widerrufsbelehrung erteilen; er kann sich nicht der Widerrufsbelehrung eines Dritten (hier: Amazon) bedienen b) Widerrufsbelehrung darf nicht an versteckter Stelle bei Amazon unter nicht themenbezogenen Informationen verlinkt werden c) Es kommt nicht darauf an, dass der Unternehmer eine eigene Widerrufsbelehrung bereit hält, sondern nur darauf, ob die Art und Weise der Widerrufsbelehrung den gesetzlichen Vorschriften entspricht

Landgericht Hamburg

Im Namen des Volkes

Urteil

(nicht ergangen; Klagerücknahme)

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Peters, Rabeneik, Treseler, Liliengasse 1 – 3, 33098 Paderborn

hat die 16. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hamburg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steinmetz für Recht erkannt:

I.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

II. Tatbestand

Beide Parteien bieten im Internet auf der **Handelsplattform Amazon** verschiedene Artikel aus dem Bereich der Multimediadatenträger an.

Am 05. 07. 2011 mahnte die Klägerin die Beklagte wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrungen bei deren Angeboten auf der Handelsplattform Amazon ab und machte hierfür Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 265,70 gegenüber der Beklagten geltend. Die Beklagte gab daraufhin am 19. 07. 2011 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. In dem Schreiben der Beklagten vom 19. 07. 2011 **mahnte diese wiederum die Klägerin wegen der fehlenden Widerrufsbelehrungen bei den Angeboten der Klägerin auf der Handelsplattform Amazon ab** und machte dafür Rechtsanwaltskosten in Höhe von ebenfalls € 265,70 geltend.

Die Klägerin behauptet, dass bei ihren Amazon-Angeboten im Juli 2011 die Widerrufsbelehrung nicht fehlte, sondern sie sich der Widerrufsbedingungen von Amazon bediente, um ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.

Die Klägerin trägt vor, dass das Gesetz nicht vorschreibe, in welcher Form die Widerrufsbelehrung zu erteilen sei. Da die Rückabwicklung bei Widerruf des Kaufvertrages über Amazon direkt erfolge, **könne sich die Klägerin auch derer Widerrufsbelehrung bedienen. Dabei überfordere es den Verbraucher nicht, wenn dieser unter der Reiterkarte „Rücksendungen“ des Amazon-Fulfillments auf den Link „Rücknahme und Erstattungsrichtlinie“ klicken müsse und dann dort auf den Link „AGB’s“ und so zu der Widerrufsbelehrung von Amazon gelange.** Eine Widerrufsbelehrung, die durch 2 Klicks zu erreichen ist, sei angemessen und überfordere den Verbraucher nicht. Dadurch, dass die Klägerin eine wirksame Widerrufserklärung bei Amazon-Verkäufen angegeben habe, sei die Abmahnung der Beklagten nicht berechtigt gewesen und die Beklagte könne somit auch keine Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung geltend machen.

Die Klägerin beantragt, festzustellen

1) dass die Beklagte von der Klägerin nicht verlangen kann, es zu unterlassen, auf der Handelsplattform Amazon unter der Nutzung von Amazon Fulfillment unter der

Reiterkarte „Rücksendungen“ keine Widerrufsbelehrung zu erteilen, wenn dies geschieht, wie in der Anlage K3, K4, K5 aufgeführt,

und/oder

2) dass die Beklagte gegenüber der Klägerin keinen Anspruch auf Erstattung der für die Abmahnung vom 19. Juli 2011 geltend gemachten anwaltlichen Kosten in Höhe von € 265,70 hat.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass ihre Abmahnung berechtigt sei, da die Klägerin im Juli 2011 keine wirksame Widerrufsbelehrung bei ihren Amazon-Angeboten bereitgehalten habe. Die Beklagte habe mit dem Abmahnschreiben vom 19. 07. 2011 **das Fehlen jeglicher Widerrufsbelehrung gerügt** und nicht von der Klägerin verlangt, es zu unterlassen, unter Nutzung des Amazon-Fulfillments unter der Reiterkarte „Rücksendungen“ keine Widerrufsbelehrung zu erteilen.

Die Beklagte trägt vor, dass keine wirksame Widerrufsbelehrung der Klägerin vorliegt, wenn diese sich der Widerrufsbelehrung eines Dritten bediene und keine eigene Widerrufserklärung rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages bereitstelle. Dies verstoße gegen die in Artikel 246 § 1 Nr. 10 EGBGB gesetzlich bestimmte Pflicht, den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen rechtzeitig vor Abgabe der Willenserklärung klar und verständlich über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechtes zu belehren. **Es liege kein zielgerichteter Hyperlink zu einer Widerrufsbelehrung vor.** Eine Widerrufsbelehrung die erst durch mehrere Links zu erreichen ist, ist nicht klar und verständlich im Sinne des Gesetzes. Aufgrund der fehlenden wirksamen Widerrufsbelehrung der Klägerin sei die Abmahnung vom 19. 07. 2011 berechtigt gewesen. Deswegen bestehe auch ein aufrechenbarer Anspruch der Beklagten auf Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 265,70 gegen die Klägerin.

III. Entscheidungsgründe

Der Antrag zu 1) ist unzulässig, der Antrag zu 2) ist unbegründet.

Der Antrag zu 1) ist unzulässig, da es an dem Feststellungsinteresse der Klägerin fehlt.

Besondere Prozessvoraussetzung der Feststellungsklage ist das Bestehen eines feststellungsfähigen gegenwärtigen Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien.

Die Beklagte hat von der Klägerin das im Antrag zu 1) Beantragte zu keinem Zeitpunkt verlangt. Die Beklagte hat **lediglich gerügt, dass die Klägerin über gar keine Widerrufsbelehrung bei den Angeboten unter www.amazon.de verfügt.** Die Beklagte hat **nur das völlige Fehlen der Widerrufsbelehrung abgemahnt.** Der Ort der

Widerrufsbelehrung oder die Nutzung der Widerrufserklärung von Amazon wurde durch die Beklagte nicht gerügt, sondern lediglich, dass keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Widerrufserklärung durch die Klägerin bereit gehalten wurde.

Inhaltlich setzt das rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung voraus, dass dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht. Es ist ein eigenes Interesse des Klägers erforderlich, das gerade gegenüber dem Beklagten besteht (BGH NJW 1984, 2950) und nicht ausschließlich wirtschaftlicher oder ideeller Natur ist.

Insoweit kommt es regelmäßig darauf an, wie sich das Verhalten des Beklagten im konkreten Fall darstellt und ob der Kläger hiernach davon ausgehen musste, dass der Beklagte den im Raum stehenden Anspruch durchzusetzen gedenkt.

In diesem Fall besteht keine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit, dass die Beklagte den Anspruch aus dem Antrag zu 1) der Klägerin durchsetzen wird, da der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt zu keinem Zeitpunkt durch die Klägerin abgemahnt wurde.

Der Klageantrag zu 1) ist darüber hinaus un schlüssig und widerspricht dem eigenen Vortrag der Klägerin.

Bei einer Umstellung des Antrages dahingehend, dass die Klägerin beantragt, es festzustellen, dass sie durch die Nutzung der von Amazon bereitgestellten Widerrufserklärung ihre gesetzlichen Pflichten erfüllt, wäre der Antrag ggfs. zulässig, aber jedenfalls unbegründet.

Somit besteht zwischen der Klägerin und der Beklagten kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis.

Der Antrag zu 1) ist unzulässig.

Der Antrag zu 2) ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag zu 2) der Beklagten ist unbegründet, da die **Abmahnung der Beklagten vom 19. 07. 2011 rechtmäßig war**, so dass ein fälliger aufrechenbarer Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin in Höhe von € 265,70 besteht.

Nach den gesetzlichen Vorschriften zu den Belehrungspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen ist gemäß Art. 246 § 1 EGBGB die Widerrufserklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, und die Rechtsfolgen rechtzeitig vor Abgabe der zum Vertragsschluss führenden Willenerklärung klar und verständlich bereit zu stellen.

An der erforderlichen Klarheit und Verständlichkeit fehlt es, wenn die Angabe nicht im Zusammenhang mit dem Bestellvorgang, sondern an versteckter Stelle erfolgt, wo sie der Verbraucher nicht erwartet (OLG Hamburg, NJW 2004, 1114, 1116) oder wenn der Verbraucher sich die notwendigen Informationen zusammensuchen muss und sie nicht übersichtlich und so zusammengestellt werden, dass der Verbraucher sie leicht finden

kann. So würde man Informationen zum Widerrufsrecht nicht unter der Überschrift „Garantie“ vermuten.

Ausreichend ist es aber, wenn die Widerrufsbelehrung unter einem entsprechend beschrifteten Reiter aufgerufen werden kann

Die Angebote der Klägerin bei www.amazon.de im Juli 2011 enthielten keine den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Widerrufsbelehrungen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin eine eigene Widerrufsbelehrung bereithält oder sich der durch Amazon zur Verfügung gestellten bedient, sondern darauf, ob die Art und Weise der Widerrufsbelehrung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Dies war hier im streitigen Zeitraum nicht der Fall. Die Widerrufserklärung der Klägerin war nur durch mehrer Links zu erreichen und teilweise dort verlinkt, wo der Verbraucher keine Widerrufsbelehrung erwarten würde. Der Widerrufserklärung durch die Klägerin fehlte es an der erforderlichen Klarheit und Verständlichkeit.

Dementsprechend war die Abmahnung der Beklagten vom 19. 07. 2011 rechtmäßig und es besteht ein Anspruch der Beklagten auf Zahlung von € 265,70 durch die Klägerin. Dieser Anspruch der Beklagten ist mit dem unbestrittenen fälligen Anspruch der Klägerin aufrechenbar.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass kein Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin auf Zahlung von € 265,70 besteht.

Die prozessualen Nebenentscheidungen richten sich nach den §§ 91 Abs.1 und 708 Nr.11 ZPO.